



Rechtsausschuss

37. Sitzung (öffentlicher Teil) ^{*)}

5. November 2003

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 13:35 Uhr

14:20 Uhr bis 15:05 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Stenograf: Thilo Rörtgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Ausschuss kommt überein, den Tagesordnungspunkt "Haltung des Justizministers zur Tätigkeit eines Ministerialdirigenten a. D. bei einer privaten Sicherheitsfirma" in einem nichtöffentlichen Sitzungsteil zu behandeln.

1 Elftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen

1

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4351

Einstimmig stimmt der Ausschuss dem Gesetzentwurf der Landesregierung zu.

^{*)} nichtöffentlicher Teil siehe APr 13/991

2 Sicherheit durch Budgetierung

2

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4405

Der Ausschuss beginnt mit der Beratung des Antrages und kommt überein, dieses Thema wieder auf die Tagesordnung der Sitzung am 10. Dezember 2003 zu setzen sowie die mitberatenden Ausschüsse zu bitten, sich bis zur Ausschusssitzung am 7. Januar 2004 mit dem Antrag zu befassen.

3 Abschaffung von Gerichtstagen

5

Der Ausschuss nimmt einen Bericht von Justizminister Wolfgang Gerhards entgegen und führt darüber eine Aussprache. Der Ausschuss kommt überein, dieses Thema wieder auf die Tagesordnung der Ausschusssitzung am 10. Dezember 2003 zu setzen.

4 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und Änderung anderer Gesetze

7

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/3855

Zuschriften 13/2841, 13/2978, 13/3009, 13/3010, 13/3015, 13/3020, 13/3022, 13/3037, 13/3038, 13/3048, 13/3049, 13/3050, 13/3051, 13/3052, 13/3053, 13/3058, 13/3059, 13/3064, 13/3065, 13/3066, 13/3067, 13/3069, 13/3095, 13/3098, 13/3100, 13/3101, 13/3106 und 13/3118

Ausschussprotokoll 13/936

Der Ausschuss beschließt einstimmig, den Gesetzentwurf ohne Votum an den federführenden Ausschuss abzugeben.

5 Duales Ausbildungssystem für junge, geduldete Ausländer öffnen

7

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4161

Der Ausschuss beschließt einstimmig, den Antrag ohne Votum an den federführenden Ausschuss abzugeben.

- 6 Überwachung der Telekommunikation gemäß §§ 100 a, b StPO
Studien zur Rechtswirklichkeit des Max-Planck-Instituts Freiburg und
der Universität Bielefeld 8**

Der Ausschuss nimmt eine Unterrichtung durch Justizminister Wolfgang Gerhards entgegen und führt darüber eine Aussprache.

- 7 Verschiedenes 9**

Der Ausschuss nimmt jeweils eine Mitteilung des Justizministers Wolfgang Gerhards und des Vorsitzenden entgegen.

Rechtsausschuss

05.11.2003

37. Sitzung (öffentlicher Teil)

rt-beh

4 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und Änderung anderer Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/3855

Zuschriften 13/2841, 13/2978, 13/3009, 13/3010, 13/3015, 13/3020, 13/3022, 13/3037, 13/3038, 13/3048, 13/3049, 13/3050, 13/3051, 13/3052, 13/3053, 13/3058, 13/3059, 13/3064, 13/3065, 13/3066, 13/3067, 13/3069, 13/3095, 13/3098, 13/3100, 13/3101, 13/3106 und 13/3118

Ausschussprotokoll 13/936

Vorsitzender Dr. Robert Orth teilt mit, der federführende Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge habe im Juli zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt, deren Ergebnis im Ausschussprotokoll 13/936 dokumentiert sei. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2003 habe der federführende Ausschuss mitgeteilt, dass am 26. November 2003 die abschließende Beratung und Abstimmung durchgeführt werden solle.

Auf Vorschlag von **Hans-Willi Körfges (SPD)** kommt der **Ausschuss** einstimmig überein, den Gesetzentwurf ohne Votum an den federführenden Ausschuss abzugeben.

5 Duales Ausbildungssystem für junge, geduldete Ausländer öffnen

Antrag der Fraktion der FDP

Drucksache 13/4161

Vorsitzender Dr. Robert Orth teilt mit, der Antrag der FDP-Fraktion sei vom Landtag am 24. September 2003 an den Ausschuss für Migrationsangelegenheiten zur Federführung sowie zur Mitberatung neben dem Rechtsausschuss an den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, den Ausschuss für Schule und Weiterbildung, den Ausschuss für Europa und Eine-Welt-Angelegenheiten, den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien überwiesen worden.

Sybille Haußmann (GRÜNE) schlägt vor, auf ein Votum zu verzichten.

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig, den Antrag ohne Votum an den federführenden Ausschuss abzugeben.

Es gilt das gesprochene Wort!

Rede
von NRW-Justizminister Wolfgang Gerhards
zu TOP 6
der 37. Sitzung des Rechtsausschusses

Überwachung der Telekommunikation gem. §§ 100a, b StPO
Studien zur Rechtswirklichkeit
des Max-Planck-Instituts Freiburg
und der Universität Bielefeld

2

Anrede,

ich komme zurück auf die Rechtspraxis bei der Anordnung und Durchführung von strafprozessualen Telefonüberwachungsmaßnahmen. Im Januar des Jahres hatte ich Sie über den wesentlichen Inhalt einer Studie zu diesem Thema aus Bielefeld informiert.

Die vollständige Endfassung des Gutachtens lag damals noch nicht vor. Eine von den Forschern vorab für den internen Gebrauch erstellte Kurzfassung war aber an die Öffentlichkeit gedrungen. Das hatte Berichte der Medien über die Telefonüberwachung im Allge-

meinen nach sich gezogen. Teilweise unter Berufung auf die zu dieser Zeit noch nicht abgeschlossene Studie wurde mit überwiegend pauschaler Kritik nicht gespart. Fakten mischten sich mit Vermutungen, Schlussfolgerungen mit Bewertungen. Die Rede war verallgemeinernd von mangelnder Sensibilität der Justiz gegenüber den mit der Telefonüberwachung verbundenen schwerwiegenden Grundrechtseingriffen. Richter verletzen häufig ihre Sorgfaltspflicht, begründeten ihre Beschlüsse nur formelhaft oder übernehmen vorformulierte Anträge von Staatsanwälten ungeprüft. Der gesetzlichen Pflicht, Betroffene einer Telefonüberwachung im Nachhinein zu unterrichten, werde meist nicht entsprochen. Effizient sei die Telefonüberwachung im Übrigen eher selten, jedenfalls stünden

4

die mit ihr erzielten Erfolge meist in keinem Verhältnis zu den damit verbundenen Eingriffen in Bürgerrechte.

Anrede,

die vollständige Endfassung der Studie aus Bielefeld ist inzwischen fertiggestellt. Wie Sie wissen, gibt es außerdem noch eine weitere wissenschaftliche Untersuchung zu dem Thema. Auch das Max-Planck-Institut in Freiburg hat sich im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz mit der Rechtspraxis bei der strafprozessualen Telefonüberwachung auseinander gesetzt und sein abschließendes Gutachten mittlerweile erstattet.

Beide Studien liegen uns vor. Die Fachabteilung meines Hauses hat sie ausgewertet. Lassen Sie mich eines gleich vorweg nehmen: In einem wichtigen Punkt ist man sich einig.

Die Telefonüberwachung ist ein bei der Aufklärung schwerer Straftaten besonders erfolgreiches und damit unverzichtbares Ermittlungsinstrument.

Auch die aus Zahlenwerken gewonnenen Einzelergebnisse beider Untersuchungen sind im Wesentlichen gleich. Anders sieht es allerdings mit den Wertungen aus. Das Max-Planck-Institut bezeichnet seine Erkenntnisquellen, nennt die aus der Untersuchung gewonnenen Ergebnisse und zeigt Tendenzen auf. Pauschale Verall-

6

gemeinerungen enthält das MPI-Gutachten nicht. Auf die Studie aus Bielefeld trifft das leider nicht uneingeschränkt zu. An verschiedenen Stellen trifft sie Wertungen mit deutlich kritischem Inhalt, die weniger mit nachprüfbaren Fakten als mit verallgemeinernden Unterstellungen und Vermutungen begründet werden.

Doch nun zu den Einzelheiten.

Wie ist die Rechtslage ?

Eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Überwachung der Telekommunikation zur Aufklärung bestimmter schwerer Straftaten gibt es seit 1968. Sie wurde damals durch das so genannte „G-10-Gesetz“ in die Strafprozessordnung eingefügt. Den Katalog der für

eine Telefonüberwachung in Betracht kommenden Delikte hat der Gesetzgeber seither mehrfach erweitert. An den strengen Voraussetzungen für die Anordnung einer solchen Maßnahme hat sich bis heute aber nichts geändert.

Nach dem Gesetz darf eine Telefonüberwachung nur angeordnet werden, wenn

- › **bestimmte Tatsachen den Verdacht einer der schweren Straftaten aus dem gesetzlichen Katalog begründen,**
- › **weniger einschneidende Ermittlungsmethoden aussichtslos oder mit wesentlicher Erschwernis verbunden wären und**
- › **die Überwachung - mittelbar oder unmittelbar - gegen den Beschuldigten selbst, nicht aber gegen Dritte gerichtet ist.**

8

Entscheiden muss der Richter. Das gilt immer. Zwar kann in bestimmten Eilfällen auch der Staatsanwalt eine solche Anordnung treffen. Innerhalb von drei Tagen muss sie dann aber vom Richter bestätigt werden.

Bringt die Telefonüberwachung Erfolge ?

Hier sind sich die Studien einig. Nach der MPI-Studie waren in 60 Prozent der Verfahren Erfolge zu verzeichnen, das Bielefelder Gutachten geht von einer Anklagequote zwischen 60 und 70 Prozent aus.

**Dass die Überwachungsmaßnahmen beweiskräftige Ergebnisse erbringen, bestätigen auch unsere eigenen Erhebungen. Seit ver-
gangenem Jahr lassen wir die Ergebnisse durchgeführter Telefon-
überwachungen landesweit von den Staatsanwaltschaften erfassen.
Danach ergaben sich in mehr als 80 Prozent der Verfahren beweiskräftige Ergebnisse. Die Erfolge beschränken sich nicht nur auf die
Fälle der unmittelbaren Überführung von Angeklagten anhand aufgezeichneter Gespräche in der Hauptverhandlung. Wie sich herausstellte, weisen die Ergebnisse von Telefonüberwachungen auch
häufig den Weg zu anderen neuen Beweismitteln. Manche auf dem Transportweg sichergestellte Drogenlieferung etwa wäre ohne Abhörmaßnahme nie entdeckt worden. Die Überwachung der Tele-**

10

kommunikation ist also nicht nur besonders effektiv. Zur Bekämpfung schwerer Formen der Kriminalität ist sie auch unverzichtbar.

Wird zu viel abgehört ?

Lassen Sie mich eine Zahl nennen. Im vergangenen Jahr gab es in Nordrhein-Westfalen knapp 1 Million Ermittlungsverfahren. In 0,048 Prozent (= 476 Fälle) davon kam es zu Telefonüberwachungsmaßnahmen. Im Vergleich der Bundesländer liegt unser Land damit am unteren Rand der Anordnungen.

Aber auch über die Grenzen Deutschlands hinaus steht Nordrhein-Westfalen gut da. Das Max-Planck-Institut hat im internationalen

Vergleich Abhörmaßnahmen pro Jahr im Verhältnis zu je 100.000 Einwohnern untersucht.

- **Deutschland liegt hier mit 15 Maßnahmen im europäischen Mittelfeld.**
- **Nordrhein-Westfalen markiert mit 2,6 Maßnahmen das untere Ende der Skala für Europa.**

Sogar im Vergleich mit den häufig als Vorbild für geringe Überwachungszahlen genannten Vereinigten Staaten von Amerika kann sich diese Quote sehen lassen. Zwar liegt die Zahl der jährlichen Maßnahmen pro 100.000 Einwohnern in den USA bei nur 0,5. Wie die Studie des Max-Planck-Instituts aber heraus gearbeitet hat,

12

werden in Amerika pro Telefonüberwachung fünf mal mehr Einzelgespräche erfasst und abgehört.

Unsere Zahlen sind also günstig. Über eines dürfen sie aber nicht hinweg täuschen: In den vergangenen sieben Jahren ist die Zahl der Verfahren mit Überwachungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen - wie auch in den übrigen Bundesländern - um das nahezu Zweieinhalbfache angestiegen. Darauf weist das Max-Planck-Institut hin. Die Studie nennt aber auch gleich die Ursache. Es fällt nicht schwer, sie zu erraten. Die in den letzten Jahren stetig zunehmende Zahl von Mobiltelefonen und die damit verbundenen Änderungen der Lebensgewohnheiten in unserer Gesellschaft sind für den Anstieg verantwortlich. Telefonieren ist nicht nur selbstver-

ständlicher, sondern auch für nahezu jeden zu annähernd jeder Zeit und an fast jedem Ort möglich geworden. Die Kriminalität hat natürlich Schritt gehalten. Gerade auf dem Gebiet der schweren und organisierten Kriminalität werden zunehmend Mobiltelefone für die Planung und Begehung von Straftaten missbraucht. Wer solche Straftaten heute aufklären und Tatverdächtige überführen will, kann etwa erforderliche Telefonüberwachungsmaßnahmen nicht mehr auf herkömmliche Festnetzanschlüsse beschränken. Er muss auch die Mobiltelefone von Verdächtigen ermitteln und einbeziehen. Dass die Zahl der Überwachungsmaßnahmen in den letzten Jahren stetig zugenommen haben, kann vor diesem Hintergrund nicht verwundern.

14

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang aber auch auf einen Gesichtspunkt hinweisen, den das Max-Planck-Institut in seiner Studie betont: Bezieht man die Überwachungen von Mobiltelefonen auf die Anzahl der tatsächlich angemeldeten Geräte, so lässt sich sogar ein rückläufiger Trend beobachten. Im Zeitraum von 1997 bis 2002 ging nämlich die Überwachungsichte von 0,46 auf 0,35 pro 1000 Mobiltelefone zurück. Das bedeutet - so die Studie ausdrücklich - nahezu eine Halbierung der Quote der zeitweilig kontrollierten Mobilfunkteilnehmer.

Prüfen unsere Richter sorgfältig ?

Keine der beiden Studien liefert einen überzeugenden Nachweis oder nennt auch nur Einzelbeispiele für einen leichtfertigen Um-

gang von Richtern mit der Telefonüberwachung. Richtern pauschal zu unterstellen, bei der Anordnung solcher tief in die Rechte der Betroffenen eingreifenden Maßnahmen die notwendige Sorgfalt außer Acht zu lassen, wäre daher unseriös.

Auch die beiden Studien tun das nicht. Die Forscher des Max-Planck-Instituts betonen sogar ausdrücklich, die erzielten Ergebnisse ließen einen solchen Rückschluss nicht zu. Gerügt wird aber in beiden Untersuchungen ein Mangel an Transparenz. In vielen Fällen könne den Beschlüssen der Gerichte nicht entnommen werden, ob alle gesetzlichen Voraussetzungen der Telefonüberwachung hinreichend gewichtet und die staatsanwaltschaftlichen Anträge kritisch geprüft worden seien. Oft werde in den Beschlussgründen die

Katalogtat nicht konkretisiert, auf eine genaue Bezeichnung der verdachtsbegründenden Tatsachen verzichtet oder ein vorformulierter Antrag der Staatsanwaltschaft unverändert übernommen.

Es geht also letztlich um die Frage, ob das Verfahren transparenter gestaltet werden soll. Dazu müsste man die Gesetze ändern. Wir werden uns darüber mit dem Bund und den anderen Ländern unterhalten. Die Sache will aber gut überlegt sein. Das Recht der Telefonüberwachung ist ein schwieriger und sensibler Bereich.

Gesetzgeberische „Schnellschüsse“ wollen wir nicht.

Diskussionswürdige Änderungsvorschläge gibt es genug. Ich will Ihnen nur zwei Beispiele nennen.

- **Das Max-Planck-Institut regt unter anderem an, den Ermittlungsrichter in die eigentlichen Erhebungen der Staatsanwaltschaft einzubinden, ihm also die Funktion eines „Untersuchungsrichters“ zu übertragen. Der Transparenz von Telefonüberwachungsbeschlüssen wäre damit möglicherweise gedient. Ob es aber Sinn macht, dafür die historisch bewährte und die richterliche Unabhängigkeit wahrende externe Stellung des Richters im Ermittlungsverfahren aufzugeben, ist zweifelhaft.**

- **Ein anderer Vorschlag zielt darauf ab, die Anordnungsbefugnis für Telefonüberwachungen generell auf den Staatsanwalt zu übertragen, den Fortbestand der Maßnahme aber von einer nachträglichen richterlichen Genehmigung abhängig zu machen. Dem**

Richter bliebe mehr Zeit für seine Prüfung. Er hätte sogar die Möglichkeit, erste Ergebnisse der bereits angelaufenen Überwachung abzurufen, um sich von ihrer Effizienz zu überzeugen. Ob es allerdings richtig sein kann, die bisher nur in Eilfällen zulässige befristete Einleitung einer noch nicht von einem unabhängigen Richter geprüften Überwachungsmaßnahme zum Regelfall zu machen, ist eine andere Frage. Im Übrigen wäre zu klären, ob der geringe äußere Umfang mancher Beschlussgründe überhaupt auf einen Zeitmangel der Richter zurück zu führen ist. Wie ich der Studie des Max-Planck-Instituts entnehme, haben die Untersuchungen einen Unterschied in Umfang und Vollständigkeit der Begründungen zwischen Verfahren mit kurzer Bearbeitungs-

zeit einerseits und solchen mit mehr als drei Tagen Bearbeitungszeit andererseits jedenfalls nicht ergeben.

Stehen die Ermittlungsrichter unter zeitlichem Druck ?

Das Max-Planck-Institut erwähnt in seiner Studie einzelne Äußerungen aus Experteninterviews, die auf große Eile bei der gerichtlichen Bearbeitung von Telefonüberwachungsanträgen hindeuten.

Das verwundert nicht. Telefonüberwachungsanträge, die nicht eilbedürftig sind, gibt es in der Praxis kaum. Haben sich die Erkenntnisse der Ermittler erst einmal zu einem die Anordnung einer solchen Maßnahme rechtfertigenden Verdacht verdichtet, ist in aller Regel höchste Eile geboten. Mit der Telefonüberwachung lassen

20

sich Straftaten nur so lange aufklären, wie über sie am Telefon gesprochen wird. Hier zählt jeder Tag. Der Richter wird in einem solchen Fall also bemüht sein, zügig zu entscheiden. Dass er seine Prüfung deshalb nicht mit der gebotenen Sorgfalt vornehmen kann, heißt das aber keineswegs. Telefonüberwachungsanträge sind nämlich vergleichsweise selten. Im vergangenen Jahr gab es landesweit 476 Verfahren mit solchen Maßnahmen. Verteilt man sie auf die 130 Amtsgerichte des Landes, entfallen auf jedes Gericht statistisch 3,6 Vorgänge. Selbst wenn man sie nur auf die 19 Amtsgerichte am Sitz jeweils einer Staatsanwaltschaft verteilte, entfielen auf jedes davon 25 Verfahren pro Jahr. Dafür war nicht ein Richter allein, sondern auch mehrere seiner Kollegen zuständig. Eile mag es bei der richterlichen Bearbeitung von Telefonüberwachungsanträ-

gen also geben. Eine die Sorgfalt der Prüfung beeinträchtigende Zeitnot sehe ich dem gegenüber nicht.

Nachdenklich haben mich die beiden Studien aber aus einem anderen Grund gemacht. Dabei geht es um die gesetzlich vorgeschriebene Benachrichtigung der von einer Telefonüberwachung Betroffenen.

Wird die Benachrichtigungspflicht verletzt ?

Nach dem Gesetz müssen die Beteiligten einer Telefonüberwachung im Nachhinein informiert werden, wenn bestimmte in der Strafprozessordnung genannte Gründe dem nicht entgegenstehen. Unterschiedliche Auffassungen gibt es in der Kommentarliteratur

zu der Frage, wer „Beteiligter“ in diesem Sinne ist. Gehört dazu nur der Beschuldigte und der Anschlussinhaber oder auch jeder andere zufällig als Gesprächspartner von der Überwachung erfasste Dritte? Nun habe ich nicht vor, mich zu diesem Streit zu äußern oder ihn gar zu entscheiden. Eines stört mich aber. Wie ich den beiden Studien entnehme, gab es in den dort untersuchten Vorgängen nicht wenige Fälle, in denen sich die Staatsanwaltschaft mit ihrer Benachrichtigungspflicht gar nicht erst auseinandergesetzt hat. Das Max-Planck-Institut nennt hier eine Quote von etwa zwei Dritteln. Die Frage, ob jemand wann und gegebenenfalls mit welchem Inhalt zu benachrichtigen gewesen wäre, ist in diesen Fällen also entweder gar nicht geprüft oder die Prüfung nicht aktenkundig gemacht worden.

Anrede,

das ist nicht in Ordnung. Es wird auch nicht dabei bleiben. Unser Land, das möchte ich zusammenfassend betonen, kann sich mit seiner Rechtspraxis zur Telefonüberwachung nicht nur bundesweit, sondern auch im internationalen Vergleich sehen lassen. Bei der Benachrichtigung Betroffener sehe ich einen wichtigen, wenn auch nicht entscheidenden Bereich, in dem wir besser werden können und müssen. Die erforderlichen Maßnahmen habe ich in die Wege geleitet. Unter anderem werden die Leitlinien für die Staatsanwaltschaften unter diesem Gesichtspunkt überarbeitet. Außerdem wird

24

die Problematik in Dienstbesprechungen thematisiert. Man ist sensibilisiert.

Die Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“ und das Landgericht Düsseldorf haben am 03. November 2003 im Schwurgerichtssaal L 111 des Landgerichts den neuen Band 12 (Titel: „Lublin-Majdanek - Das Konzentrationslager im Spiegel von Zeugenaussagen“) aus der Schriftenreihe „Juristische Zeitgeschichte NRW“ der Öffentlichkeit vorgestellt.

Am Tag der Präsentation des Buches jährt sich zum 60. Male der Tag, an dem 1943 im Lager Majdanek 18.000 Menschen jüdischer Herkunft der größten Massenerschießungsaktion in der Geschichte der NS-Konzentrationslager zum Opfer fielen. Der Ort der Präsentation war von 1975 bis 1981 Schauplatz eines der längsten NS-Prozesse gegen die Angehörigen und Lagermannschaften dieses Konzentrations- und Vernichtungslagers im besetzten Polen.

Eine umfangreiche Auswahl an Täter- und Opferzeugen aus jenem Verfahren - begleitet von einer ausführlichen historischen Einführung - bilden den Kern des Buches. Für den Leser entsteht so ein unmittelbares, eindrucksvolles Bild der unmenschlichen Lebens- und Haftbedingungen sowie der systematischen Mordaktionen, denen zwischen 1941 und 1944 insgesamt ca. 180.000 bis 250.000 Menschen zum Opfer fielen. Das Werk wendet sich nicht nur an Juristen und Historiker, sondern auch allgemein an eine geschichtlich interessierte Öffentlichkeit.

Autoren sind der Staatsanwalt a.D. Dieter Ambach, der seinerzeit gemeinsam mit Oberstaatsanwalt Weber die Anklage im Düsseldorfer Strafverfahren vertreten hat, und der Historiker Thomas Köhler, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Münsteraner Geschichtsort „Villa ten Hompel“.